

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 13a BauGB

- **Bebauungsplan Nr. 8b „1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a Änderung und Erweiterung Oberer Schafberg“ -**

Der Marktgemeinderat Wachenroth hat mit Beschluss vom 13.03.2014 den vom Ingenieurbüro Valentin Maier, Höchststadt, ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf Nr. 8b „1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a „Änderung und Erweiterung Oberer Schafberg“ in der Fassung vom 03.03.2014 mit Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bebauungsplan Nr. 8a „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Oberer Schafberg“. Die Änderung betrifft die Grundstücke Flurnummern 701/33, 701/34, 701/35, 701/36, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/5, 702/6, 702/7 und 702/8, jeweils Gemarkung Wachenroth.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird das Verfahren nach §§ 13 und 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und zur Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8b „1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8a Änderung und Erweiterung Oberer Schafberg“ zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf liegt in der Zeit

vom 07.04. bis einschließlich 06.05.2014

im Rathaus Wachenroth, Hauptstr. 23, 96193 Wachenroth, Zimmer 08 öffentlich aus.

Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wachenroth, den 27.03.2014

gez.

Friedrich Gleitsmann

Erster Bürgermeister